



Nostrifizierung Berufszulassung

Anerkennung der
Gleichwertigkeit von
Qualifikationen



LAND
SALZBURG

Vorwort



Die berufliche Integration von Menschen, die in Österreich eine neue Heimat suchen, ist mir ein besonderes Anliegen. Denn eine Arbeit zu haben, ist ein Teil der Lebenszufriedenheit und der existenziellen Absicherung. Die Schlüssel für den Zugang zu einem Beruf, den man sich wünscht, sind immer noch:

1. gute Deutschkenntnisse zusätzlich zur Muttersprache,
2. eine Ausbildung in einem Beruf, den man mit Freude ausübt.

Ich weiß, dass viele Personen bereits vor der Einreise sich folgende Fragen stellen:

- Kann ich meinen Beruf in Österreich ausüben?
- Wird meine Ausbildung anerkannt?
- Werden Berufserfahrungen berücksichtigt?
- Muss ich Zusatzprüfungen ablegen?

Die Betroffenen haben das berechnete Anliegen, dass ihre Bildungsabschlüsse und ihre Berufserfahrungen, die sie in ihrem Heimatland erworben haben, in Österreich „als gleichwertig anerkannt“ werden.

In diesem Zusammenhang unterstütze ich die derzeitigen Bemühungen, die Anerkennung von schulischen, beruflichen und gewerblichen Qualifikationen rascher durchzuführen und unnötige Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Dies ist ein Gebot der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU.

Diese Broschüre will über die Möglichkeiten der Berufszulassung und der Anerkennung (Nostrifizierung/Nostrifikation) von Berufsausbildungen aufmerksam machen und ein Leitsystem in einer komplexen Materie anbieten. Sie will ein Wegweiser sein und einen Einblick in unser Bildungssystem geben.

Der Bund hat den Verein Migrare damit beauftragt, zugewanderte Menschen über die Möglichkeiten der Nostrifizierung und Berufszulassung zu beraten. Nützen Sie im Vorfeld dieses Beratungsangebot.

Mag.^a Martina Berthold, MBA
Landesrätin

Inhalt

Grundinformationen 5

Das Anliegen	6
Nostrifizierung oder Berufszulassung	8
Reglementierte Berufe	10
EU-Ausbildung und Anerkennung	12
Grundsätze der Anerkennung	14
Gewerbliche Unternehmen	16
Zugang zum Studium	18
Sprachkenntnisse.....	20
Details zur Gleichwertigkeitsprüfung	22

Anerkennungsverfahren 23

Schritte zur Nostrifizierung	24
Antragstellung	25
Entscheidung	27
Rechtsfolgen	28

Nostrifizierungs- und Beratungsstellen 29

Nostrifizierungsstellen	30
Berufsberatungsstellen.....	32
Migrare - ast	36

Begriffsvielfalt im Anerkennungsbereich Dictionary

Nostrifikation

(bei schulischen Zeugnissen)
Recognition (by school certificates)

Nostrifizierung

(bei akademischen Abschlüssen und im
berufsbildenden Bereich)
Validation/validating (by academic certificates)

Gleichhaltung (bei Lehrabschlüssen)
Equality (by apprenticeship)

Berufszulassung

(bei Berufsqualifikationen nach der
EU-Anerkennungsrichtlinie)
Approbation (licence to practice as a ...)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird allgemein von Anerkennung gesprochen bzw nur zwischen Nostrifizierung und Berufszulassung unterschieden.

„**Anerkennung**“ wird nach der Lissabonner Anerkennungskonvention wie folgt definiert: „Eine von einer zuständigen Behörde erteilte förmliche Bestätigung des Wertes einer ausländischen Bildungsqualifikation für den Zugang zu Bildung und/oder zur Erwerbstätigkeit“.



Grundinformationen

Über das Anliegen und die Rechtsgrundlagen

Das Anliegen

Welchen Wert hat meine Ausbildung, wenn ich ein- oder auswandere?

6

In Europa ist die Dienstleistungsfreiheit ein Muss und kein Ziel. Wer aber in sogenannten reglementierten Berufen arbeitet, muss eine berufliche Ausbildung nachweisen. Soweit bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung bestehen, ist eine solche Ausbildung von vornherein gleichwertig.

Wer eine ausländische Ausbildung abgeschlossen hat und in Österreich arbeiten will, kann sich seine Ausbildung als gleichwertig anerkennen lassen: Nostrifizierung/Nostrifikation (=Gleichwertigkeit/Gleichhaltung) und Berufszulassung. Mit der Nostrifizierung werden eine ausländische Ausbildung für das Tätigkeitsprofil bzw die damit verbundenen Urkunden als gleichwertig anerkannt. Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die im Ausland erworbene Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung ergänzt wird.

Beachte. Die Nostrifizierung ist nur bei den sogenannten reglementierten Berufen notwendig.

Ziele. Mit der Nostrifizierung werden drei Ziele verfolgt: Gleichbehandlung und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen, Gewährleistung des Verbraucherschutzes sowie Erhaltung der Mobilität der EU-BürgerInnen.

EU und EWR. Innerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz ist der Zugang zur Berufsausübung durch eigene Richtlinien geregelt. In diesen Fällen spricht man nicht

von einer Nostrifizierung, sondern von einer Berufszulassung. Für diese BürgerInnen gibt es im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der EU differenzierte Regelungen und Erleichterungen, um die berufliche Mobilität zu sichern. Sie umfasst auch Regeln über einen partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf.

Abkommen. Bei einer Reihe von ausländischen Ausbildungen ist die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit einer österreichischen Ausbildung bereits durch zwischenstaatliche Abkommen gegeben.

Komplexität. Aufgrund der Vielfalt der Berufsbilder und Ausbildungen ist die Nostrifizierung von ausländischen Ausbildungen eine sehr komplexe Aufgabe. Die Nostrifizierung benötigt umfangreiches Fachwissen über Bildungssysteme im In- und Ausland, da zudem die Ausbildungen im In- und Ausland laufend einem Wandel unterworfen sind und neue attraktive Berufe geschaffen werden. Das erfordert die Kenntnis von aktuellen und älteren Berufsausbildungen.

Anerkennung von ausländischen Qualifikationen



Reglementierte Berufe sind gesetzlich geregelte Berufe. Für nicht reglementierte Berufe bedarf es damit auch keiner Anerkennung der Ausbildung. Es können aber Ausübungsvorschriften und sonstige Zugangsvoraussetzungen zum Tragen kommen.

7

Mögliche Anerkennungszugänge und Ausgleichsmaßnahmen

- vorweg** ohne Äquivalenzprüfung durch Gleichhaltung aufgrund bilateraler Abkommen,
- nachträglich** mit Äquivalenzprüfung und formellem Akt durch Nostrifizierung oder Berufszulassung.

Es ist in der Regel die Anrechnung von Qualifikationen möglich. Im Bereich der akademischen Ausbildung ist auch die Bewertung von ausländischen Zeugnissen oder Hochschuldiplomen vorgesehen.

Titel

Auch akademische Titel bedürfen der Anerkennung, um in Österreich geführt werden zu können.

Nostrifizierung oder Berufszulassung

zwei Begriffe - ein Ziel, die Anerkennung

8

Unter Nostrifizierung und Berufszulassung versteht man jeweils die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen. Es wird geprüft, ob eine ausländische Ausbildung mit der österreichischen gleichwertig ist. Dies dient zudem dem Schutz der KundInnen und der Gleichbehandlung der ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt.

Wer in Österreich einen Beruf ausüben will, braucht dazu eine Berufsberechtigung, sofern dieser Beruf reglementiert ist. Personen, die mit der Zuwanderung eine ausländische Qualifikation mitbringen, müssen die Anerkennung der Ausbildung anstreben.

Dabei ist inhaltlich und sprachlich zu unterscheiden zwischen:

- **Berufszulassung für EU/EWR-BürgerInnen sowie SchweizerInnen**
- **Nostrifizierung für Drittstaatsangehörige**

Eine Qualifikation, die nicht in Österreich erworben wurde, wird auf Antrag anerkannt, wenn diese Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Weiters kommt es zur Überprüfung sonstiger Bedingungen für die Berufsausübung (zB im Gesundheitsbereich die persönliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit).

Berufszulassung. Die Berufszulassung basiert auf europäischen Anerkennungsregeln - nur für EU-/EWR-Bürger, für Schweizer und bestimmte begünstigte Drittstaatsangehörige. Damit werden die beruflichen

Mobilität und zugleich die Sicherheit für Kunden sowie Chancengleichheit (Konkurrenz mit Regeln) unter den Berufstätigen abgesichert. Dazu hat die EU etliche Richtlinien erlassen. Dennoch gibt es einen kleinen Unterschied. Für EU/EWR-BürgerInnen sind Erleichterungen vorgesehen, falls eine Ausbildung im EU-Raum erworben worden ist oder diese in einem EU-Staat bereits anerkannt worden ist. Die EU-/EWR-BürgerInnen können das System der Ausgleichsmaßnahmen nutzen, falls keine „wesentlichen“ Unterschiede in der Ausbildung bestehen.

Nostrifizierung. Der Begriff Nostrifizierung bezeichnet das Verfahren zur Anerkennung einer Ausbildung, die im Ausland erworben wurde. Diese kommt unabhängig von der Staatsbürgerschaft bei „Drittstaatsausbildungen“ zur Anwendung. Der Kern der Nostrifizierung ist der Vergleich einer ausländischen Ausbildung oder eines Studiums oder eines Schulabschlusses zu einer vergleichbaren österreichischen Qualifikation in Form des Vergleichs von Ausbildungsinhalten und der beruflichen Erfahrung.

Berufsanerkennung durch

Berufszulassung in der EU, EWR und Schweiz

Innerhalb der EU-/EWR-Raums sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die in der Regel den Angehörigen dieser Staaten durch Anerkennung einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen.

Sind Ausbildungen von Mitgliedstaaten nicht gleichwertig, sind zur Förderung der Mobilität der EU-BürgerInnen zwei Optionen vorgesehen:

- partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf (zB Lehrer mit zwei Lehrgegenständen),
- Anerkennung durch eine Eignungsprüfung von nicht harmonisierten Berufsbildern.

AnerkennungsRL: 2013/55/EU
2005/36/EG

Nostrifizierung von Drittstaatsausbildungen

Unter Nostrifizierung (Nostrifikation) versteht man die Anerkennung von

- Studienabschlüssen,
- Prüfungszeugnissen und
- Diplome (meist Berufsabschlusszeugnisse).

Mit dem Anerkennungsverfahren wird die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen (hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungsprofil) durch Vergleich geprüft und festgestellt. Einzelfallprüfungen sind im Gewerbebereich Standard.

Die Nostrifizierung kommt nur bei den sogenannten „Drittstaatsausbildungen“ zur Anwendung - unabhängig von einer früheren oder aktuellen Staatsbürgerschaft.

QualifikationsRL: 2011/95/EU

Wird eine Ausbildung außerhalb der EU, EWR und Schweiz erworben, dann kommt es nur dann zur Berufszulassung, wenn ein bilaterales Abkommen betreffend Anerkennung besteht.

Reglementierte Berufe

betreffen nicht nur sensible Berufsfelder

10

Wer in Österreich mit einer ausländischen Ausbildung arbeiten will, muss in bestimmten Berufen einen Befähigungsnachweis (zB Lehrabschluss) vorlegen. Das betrifft alle reglementierten Berufe. In allen anderen Berufen (zB Anlernberufe und freie Berufe) braucht es keine Anerkennung und damit auch keine Nachweise („Zeugnisse“). Der Marktzugang ist völlig frei.

Bedeutsame Tätigkeiten dürfen meist nicht ohne formale Berufsqualifikation ausgeübt werden. Für sie muss man eine Berufsausbildung (Befähigungsnachweis für sogenannte reglementierte Berufe) nachweisen können, die zur Berufsausübung berechtigt. Das nennt man Berufsbezeichnung (zB LehrerIn). Irgendwelche Kurse genügen nicht.

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn für Berufsausübung ein Nachweis rechtlich erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Berufsausübung durch Gesetz oder Verordnung reglementiert ist.

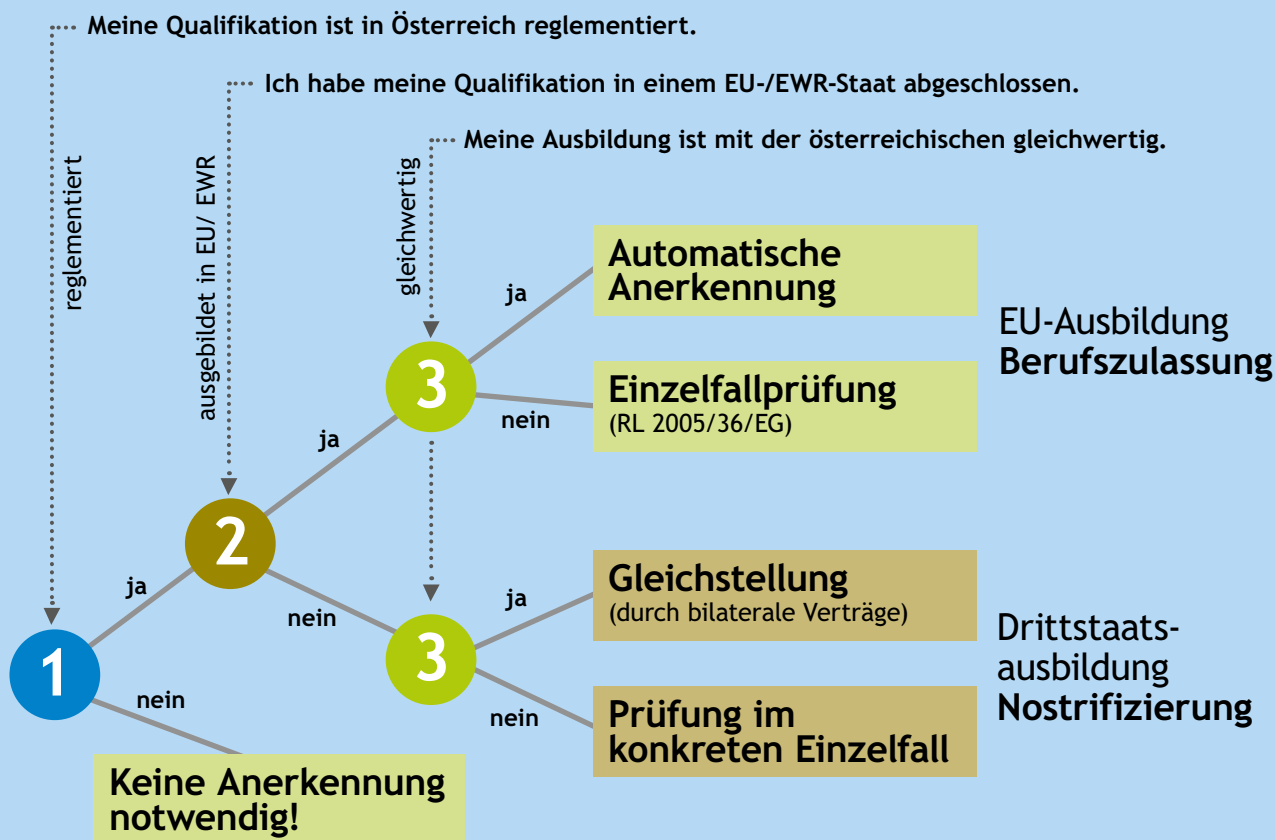
Reglementiert. Ist ein Beruf reglementiert, dann müssen sich die Betroffenen um die Anerkennung ihrer ausländischen Bildungsnachweise bemühen.

Ist ein Beruf nicht reglementiert, dann obliegt die „Anerkennung“ faktisch den **ArbeitgeberInnen**. **Eine formale Anerkennung ist nicht** nötig. Das heißt nicht, dass die mitgebrachte Ausbildung wertlos ist. Es macht Sinn, eine Bewertung der Ausbildung anzustreben.

Anerkennung. Für Personen, die ihre berufliche Qualifikation nicht in Österreich erworben haben und in Österreich in einem reglementierten Beruf arbeiten wollen, ist die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Abschlussdiplome, Studien oder die Zulassung zur Berufsausübung durch die österreichischen Stellen erforderlich. Ein Recht auf Anerkennung der Berufsqualifikation besteht, wenn die im Ausland erworbene Qualifikation dem österreichischen Niveau entspricht. Unterschiede im Anerkennungsverfahren ergeben sich danach, ob die Ausbildung im EU-Raum oder in Drittstaaten erworben wurde: Bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat erworben worden sind („Drittstaatsausbildungen“), erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung (=Einzelfallprüfung). Sofern keine automatische Anerkennung vorgesehen ist, werden im Zuge der Einzelfallprüfung auch Gutachten eingeholt. Ist eine Ausbildung mit österreichischen Verhältnissen nicht gleichwertig, dann werden für die Anerkennung Auflagen (zB Ergänzungsausbildungen oder Ergänzungsprüfungen in Theorie und Praxis) vorgeschrieben.

Selbsttest zur Anerkennung von Qualifikationen

Die ersten drei Prüfkriterien



schulische Anerkennung

-

berufliche Anerkennung

-

gewerbliche Anerkennung

EU-Ausbildungen und Anerkennung

Allgemeines System und sektorales System

12

Innerhalb der EU gelten seit 2007 eigene Regeln für die Zulassung in den reglementierten Berufen. Die EU arbeitet mit zwei Systemen: automatische Anerkennung und Anerkennung im Einzelfall. Bestehen wesentliche Unterschiede, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.

Die berufliche Anerkennung in den reglementierten Berufen ist in der EU durch die Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) geregelt. Reglementierte Berufe sind Berufe, für die ganz konkrete Voraussetzungen gelten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. können diese nicht nachgewiesen werden, dann darf der jeweilige Beruf in Österreich nicht ausgeübt werden.

Die allgemeine Anerkennung folgt folgenden Kriterien:

- **Kriterium der Staatsangehörigkeit.** Diese ist nur für EU-/EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen und bestimmten gleichgestellten Drittstaatsangehörigen (zB Asylberechtigten) relevant.
- **Kriterium des Erwerbs.** Die Qualifikation wurde im EU-/EWR-Raum oder Schweiz erworben. Diese Staaten erkennen die Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf kann in all diesen Staaten ausgeübt werden.
- **Kriterium der Reglementierung.** Der Beruf ist im Aufnahmeland reglementiert.

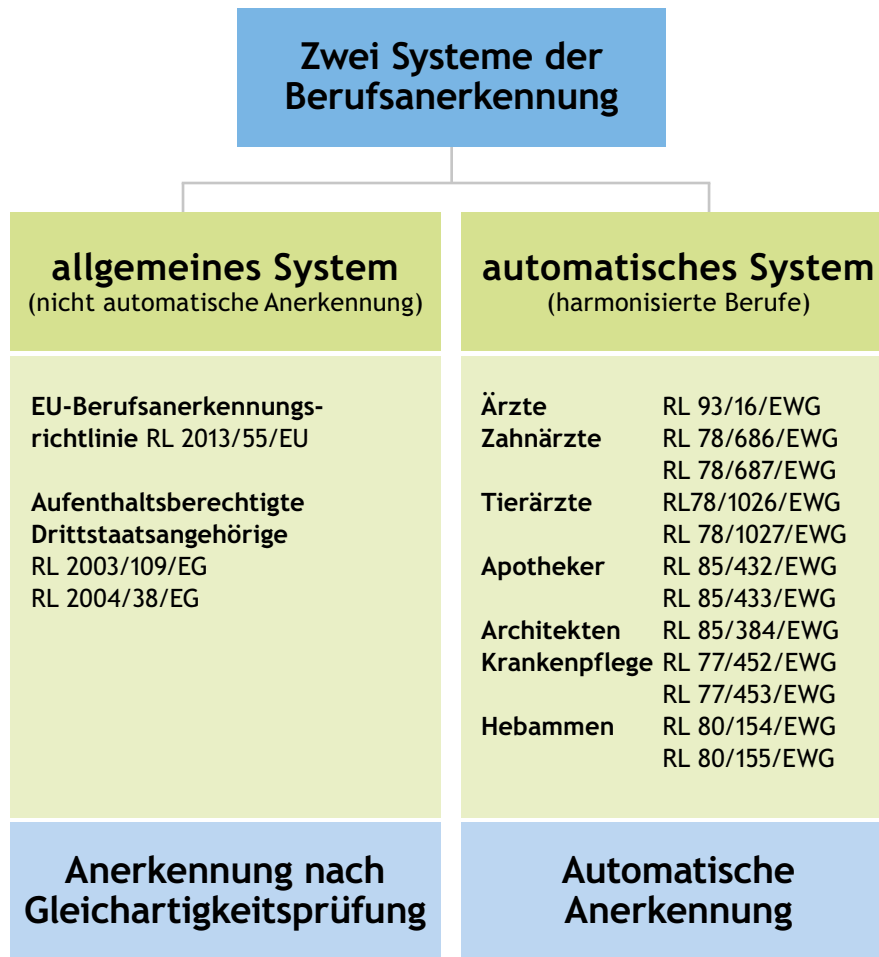
- **Kriterium der Gleichwertigkeit.** Die mitgebrachte Qualifikation entspricht österreichischen Standards.

Sind die ersten drei Kriterien erfüllt, erfolgt der Vergleich der Ausbildungen (Prüfung der Gleichwertigkeit). Die Zulassung zur Berufsausübung erfolgt nach einer Kompetenzfeststellung. Sind Ausbildungen nicht gleichwertig, so kann die Gleichwertigkeit durch Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Siehe dazu folgendes Kapitel. Für manche Berufe haben sich die EU-/EWR-Staaten auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Siehe dazu Grafik auf der Vorseite. Qualifikationen, die Drittstaatsangehörige in einem der EU-EWR-Staaten oder in der Schweiz erworben haben, werden nach der EU-Anerkennungsrichtlinie behandelt. Personen, die eine Drittstaatsausbildung in den EU-/EWR-Raum oder in die Schweiz mitnehmen, werden nach bestimmten Kriterien mit dem jeweiligen österreichischen verglichen.



Zwei Systeme der Berufszulassung in der EU

(gilt nicht für arbeitsrechtliche Aspekte)



Im Rahmen der automatischen Anerkennung erfolgt keine Überprüfung der Ausbildung, sondern die Überprüfung der Echtheit der Dokumente. Ärzten kann ein Fortbildungsarbeitsplatz angeboten werden.

Siehe auch: Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (LGBl Nr 51/2010)

Grundsätze der Anerkennung

Gleichstellung - allenfalls unter Bedingungen

14

Entspricht eine Ausbildung den österreichischen Bedingungen, dann kommt es zur Anerkennung. Ist das nicht der Fall, ist die Anerkennung von bestimmten Auflagen abhängig.

Die Anerkennung einer Qualifikation ist nur möglich, wenn die Ausbildung (schulische und berufliche) mit der österreichischen gleichwertig ist. Werden Unterschiede festgestellt, dann kann keine Anerkennung oder eine Anerkennung unter Auflagen erfolgen.

Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine hohe inhaltliche Übereinstimmung zwischen der „mitgenommenen“ und der österreichischen Ausbildung bestehen. Diese umfasst:

- Dauer der Ausbildung
- Inhalt der Ausbildung
- Tätigkeitsfeld
- Berufserfahrungen
- Abschluss der Ausbildung
- Sonstige Bedingungen

Anerkennung ohne Auflagen. Im allgemeinen System gibt es keine automatische Anerkennung. Jeder Antrag wird individuell geprüft. Nur wenn „wesentliche Unterschiede“ nachgewiesen werden können, darf die Anerkennung verweigert werden. Geprüft werden Inhalt, Dauer, Zweck, formales Niveau und auch Zugangsvoraussetzungen. Entspricht die Ausbildung annähernd, dann wird sie auflagenfrei anerkannt.

Anerkennung mit Auflagen. Liegen „wesentliche Unterschiede“ vor, dann erfolgt eine Anerkennung mit Auflagen. Die Anerkennung erfolgt mit aufschiebender Wirkung, dh nur bei Erfüllung der Auflagen wird die Berufsberechtigung erreicht.

Falls eine Ausbildung den Standards in Österreich nicht genügt, können Berufserfahrungen berücksichtigt werden, wenn diese wesentliche Unterschiede ausgleichen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Betroffene

- einen Anpassungslehrgang besuchen oder
- eine Eignungsprüfung ablegen.

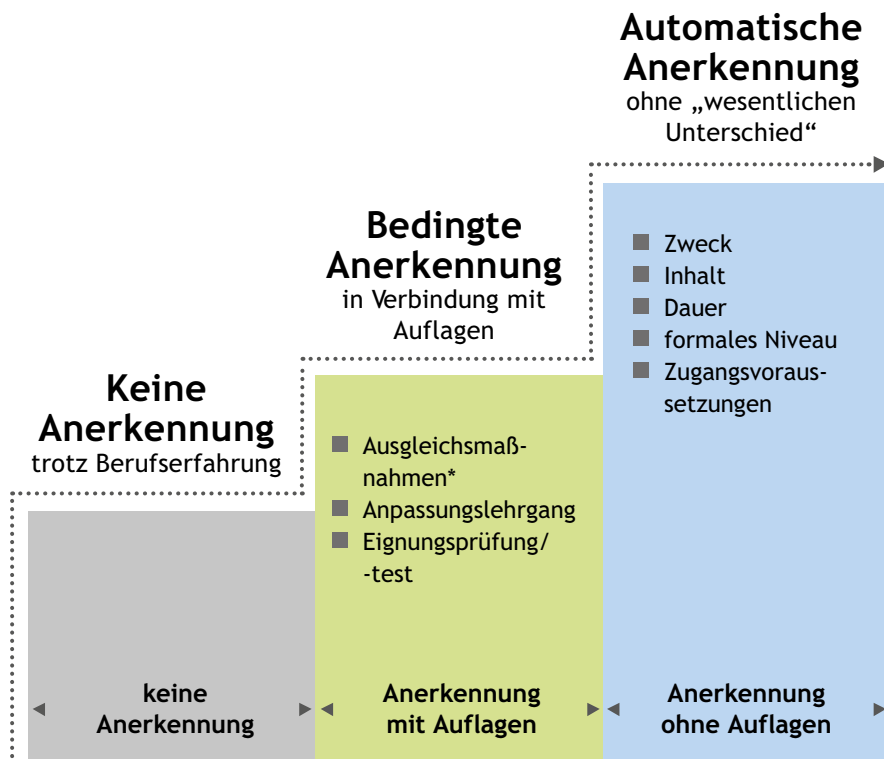
In der Regel kann der Betroffene zwischen diesen beiden Möglichkeiten frei wählen. Nur in Berufen mit hohen Anforderungen ist die Eignungsprüfung zwingend.

Beide Ausgleichsinstrumente dürfen nur auf die wesentlichen Unterschiede ausgerichtet sein.

Sprache. Ausreichende Sprachkompetenzen dürfen erst für die Berufsausübung gefordert werden, nicht schon für die Anerkennung.

In den Gesundheitsberufen sind Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) ein Anstellungserfordernis.

Anerkennungsstufen in reglementierten Berufen mit dem Nachweis einer bestimmten Qualifikation



* zB wenn die ausländische Ausbildung wesentlich kürzer ist als in Österreich.

Hinweis: Ausbildungen, die den Umfang einer österreichischen Ausbildung von mehr als 50% unterschreiten, können nicht durch Auflagen ausgeglichen werden.

Gilt auch für Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz
EU-Richtlinie 2005/36/EG.
Für die automatische Anerkennung (zB Gesundheitsberufe) gelten eigene EU-Richtlinien.

Gewerbliche Unternehmen

Freie und reglementierte Berufe

16

Die Gewerbeordnung kennt Tätigkeiten, für die der/die UnternehmerIn einen Befähigungsnachweis erbringen muss. Befähigungspflichtige Gewerbe werden reglementierte Gewerbe genannt. So gilt: Für das Gewerbe braucht es die Gewerbebeanmeldung und für die Berufsausübung die Berufszulassung.

Ein gewerbliches Unternehmen darf jemand nur aufgrund einer Gewerbeberechtigung für seine Branche betreiben. Ein Gewerbe ist eine selbstständige, regelmäßige Tätigkeit, die in der Absicht betrieben wird, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Grundsätzlich kann ein Gewerbe nur ausgeübt werden, wenn es bei der Behörde angemeldet wird (mit Vorlage der Nachweise). Die Gewerbeordnung unterscheidet: **Freie Gewerbe:** kein Befähigungsnachweis erforderlich
Reglementierte Gewerbe: mit Befähigungsnachweis

Reglementierte Gewerbe sind Gewerbe, die einen Befähigungsnachweis erfordern (zB Tischler, Baumeister). Bei der Gruppe der reglementierten Gewerbe gibt es Teilgewerbe, für die ein vereinfachter Befähigungsnachweis genügt (zB Änderungsschneiderei). Freie und reglementierte Gewerbe müssen angemeldet werden und dürfen nach der Anmeldung sofort aufgenommen werden - ausgenommen „sensible Gewerbe“. Diese können erst nach einer Feststellung in Bescheidform aufgenommen werden. Es ist genau festgelegt, welche Aus-

bildung für eine Gewerbeberechtigung notwendig ist. Für fast alle Gewerbe sind schulische Ausbildungen in Kombination mit Praxiszeiten oder Eignungsprüfung festgelegt.

Gewerbeberechtigung - Voraussetzungen. Für reglementierte Gewerbe (auch Handwerk) sind besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt. Können keine Befähigungsnachweise vorgelegt werden, dann prüft die Behörde auf Basis der Unterlagen über die bisherigen Ausbildungen und Tätigkeiten, ob die mitgebrachten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für eine Gleichwertigkeit ausreichen. Für den Fall, dass keine Befähigung für den Gesamtumfang nachgewiesen wird, kann das angestrebte Gewerbe auf Teiltätigkeiten eingeschränkt werden.

Ziele der Gewerbeordnung. Da sich die Berufsbilder stark unterscheiden, sind für die Bewertung eines Berufes die damit erfassten Tätigkeiten maßgeblich. Zudem verfolgt die Gewerbeordnung folgende Ziele:

- Qualitätssicherung
- Wettbewerb
- Umweltschutz

Freie und reglementierte Gewerbe

Jedes Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden



Die Begründung eines Gewerbes erfolgt durch die Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Nicht für jedes Gewerbe reicht die Gewerbeanmeldung. Bei einigen Gewerben („sensible Gewerbe“) bedarf es zusätzlich

besonderer Voraussetzungen (Zuverlässigkeitsprüfung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit, des Konsumentenschutzes,...).

Gewusst

In Österreich sind von rund 1.800 Berufen 214 reglementiert.

Zugang zum Studium

Hochschule, Fachhochschule, Akademie, Kolleg

18

Der Zugang zur Universität ist nur möglich, wenn Zeugnisse oder Diplome vorgelegt werden, die den „Zutritt“ zu einem Universitätsstudium ermöglichen. Dies wird formell durch das „Reifezeugnis“ (Matura) nachgewiesen.

Grundsätzlich können Jugendliche mit einem ausländischen Schulabschluss die Universität besuchen, sofern das Zeugnis für den Besuch einer Hochschule als gleichwertig anerkannt wird. Damit wird die Hochschulreife bestätigt und zudem der prüfungsfreie Zugang zu Universitäten, Hochschulen, Akademien und Kollegs anerkannt.

Es gibt zwei „automatische“ Zugänge (alle Reife- und Diplomprüfungen):

- AHS-Matura
- BHS-Matura

Wer keine Matura hat und eine Universität besuchen will, dem stehen folgende Wege offen:

- a) Nachholung der Matura (Abendmatura),
- b) Berufsreifeprüfung (Berufsmatura),
- c) Ablegung der Studienberechtigungsprüfungen,
- d) Andere: zB Meisterprüfung oder Lehre mit Matura - mit Zusatzprüfungen in Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache und Fachbereich aus dem Lehrberuf.

Studienberechtigung. Über die Studienberechtigungsprüfung informiert die UNI (Salzburg, Kapitelgasse 6, Tel. 0662 8044 2053).

Wer die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, muss eine Sprachprüfung ablegen, bevor er zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wird.

Verfahren. Die Nostrifizierung ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. Wenn einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden, so werden Zusatzprüfungen verlangt.

Bedingungen. Die Nostrifizierung wird nur dann vorgenommen, wenn es sich um Zeugnisse handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen Schule entspricht. Nostrifiziert werden nur Zeugnisse, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen reichen nicht aus.

Mehr. Weitere Infos findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: www.bmbf.gv.at (Merkblatt zur Nostrifikation ausländischer Studiennachweise)

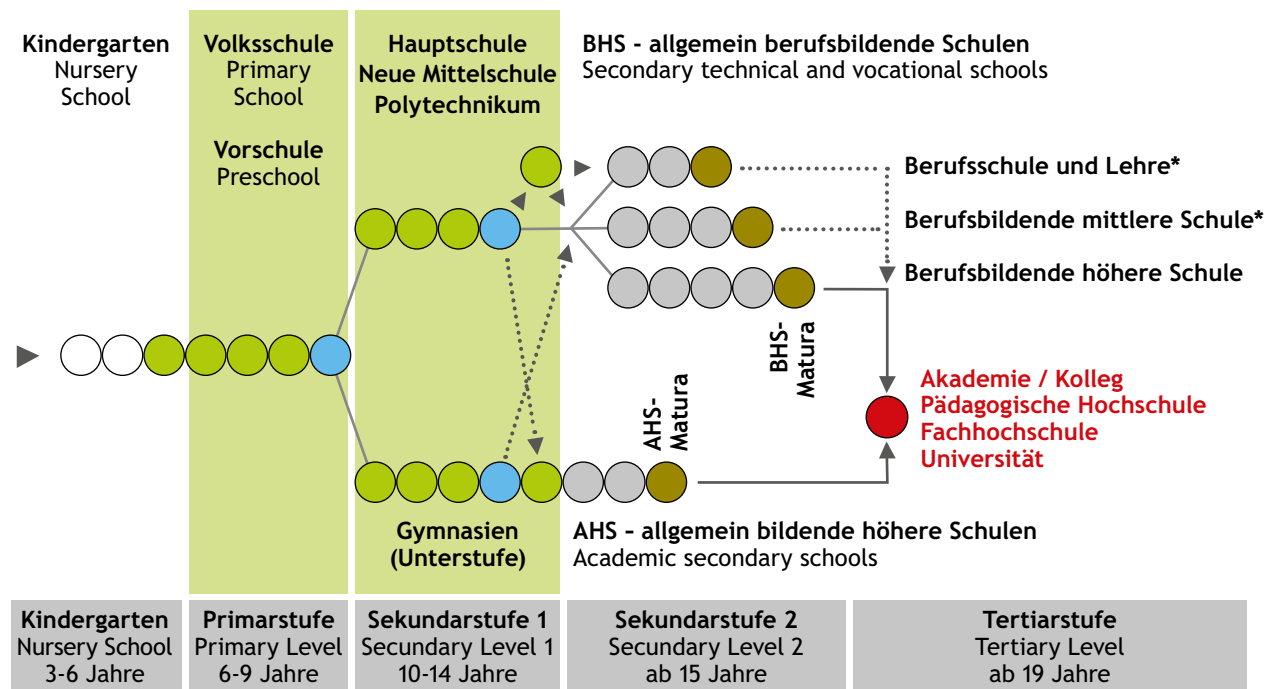
Der Weg zum Studium - zwei Entscheidungen und vier Qualifikationsziele

Im Bildungsverlauf sind jedenfalls zwei Entscheidungen zu treffen:

1. Entscheidung: Gymnasium (AHS) oder Hauptschule/Neue Mittelschule (nach der Volksschule)
2. Entscheidung: Allgemein bildende oder berufsbildende Schule (nach Abschluss der Pflichtschule)

Österreichisches Bildungssystem | Austrian Education System

19



Grafik: Land Salzburg (Grafik ohne Berücksichtigung der Sonderschulen)

Allgemeine Schulpflicht | compulsory education - seit 1774

- Umstieg & Neueinstieg - Wahlmöglichkeiten
- Bildungsabschlüsse vor dem Studium

Polytechnische Schule umfasst Berufsgrundbildung mit Wahlgegenständen sowie Berufsorientierung
 Sonderformen: Musik-, Sportschwerpunkte, Gymnasien mit verstärktem Fremdsprachenunterricht

- * Zugang zu einem Studium über eine
 - Berufsreifeprüfung (Abendmatura): Lehre+Matura
 - Studienberechtigungsprüfung

Mehr unter: Bildungswege in Österreich - www.bmbf.gv.at

Sprachkenntnisse

Meist obligat, für die Anerkennung und Berufsausübung

20

Innerhalb der EU werden die Sprachkenntnisse des „Arbeitslandes“ vor allem bei dauerhafter Niederlassung eingefordert. Der europäische Referenzrahmen für Sprachen gibt eine Orientierung vor.

Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie müssen in der Regel für die Ausübung einer Berufstätigkeit die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, sofern dies für die Ausübung des Berufes notwendig ist. Sprachliche Fertigkeiten dürfen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie von den Mitgliedsstaaten allerdings nicht zur Vorbedingung für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen gemacht werden. Verfügt ein Antragsteller nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse in Deutsch, muss er sich diese Fertigkeiten aneignen - am besten bereits

vor dem Zuzug. Die Anerkennung der Berufsqualifikation darf allerdings aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht abgelehnt oder hinausgezögert werden.

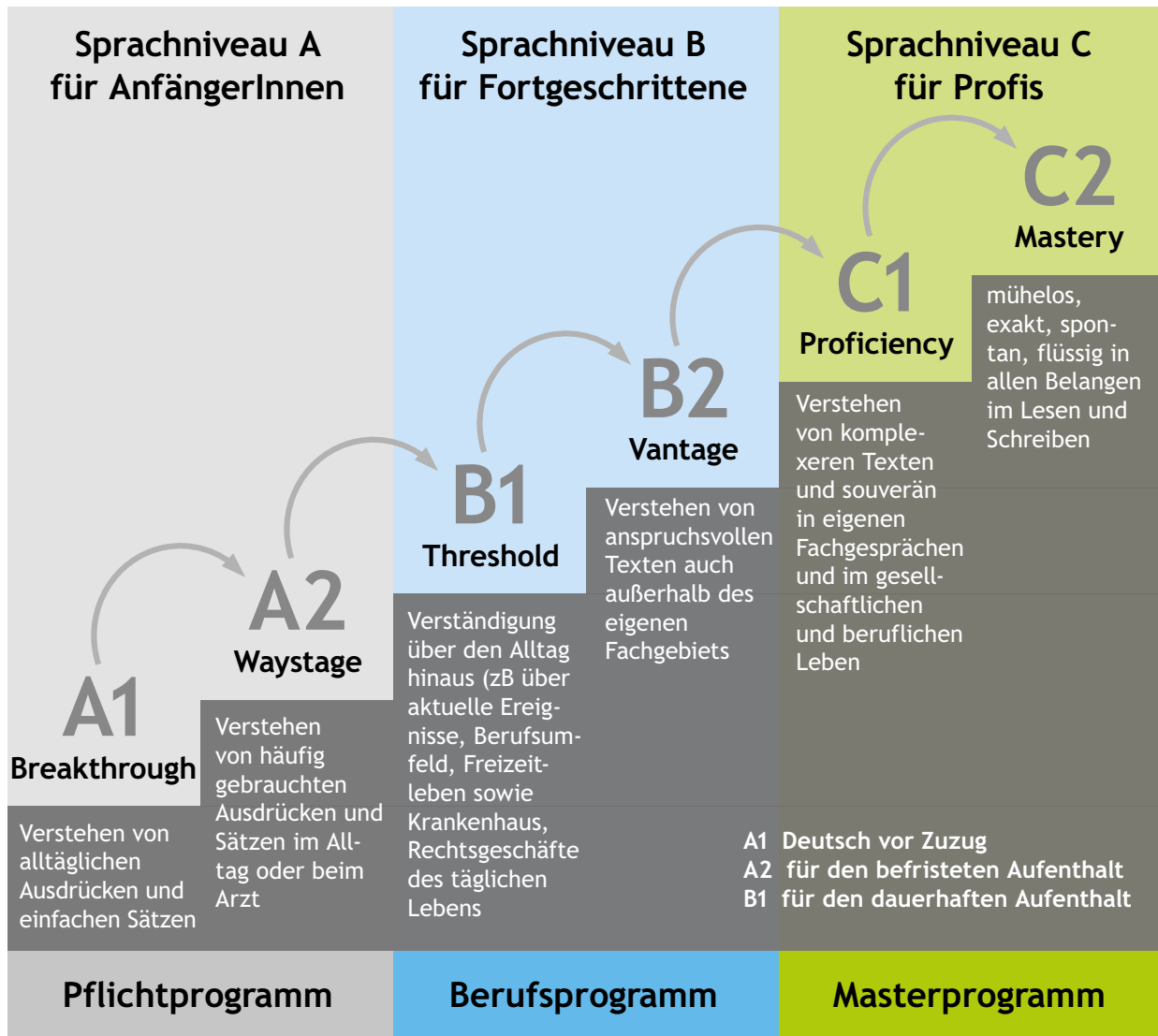
Kommt es in diesem Zusammenhang zu Sprachauflagen, dann müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfordernissen der angestrebten Berufsausübung stehen. Zusätzlich muss bei der Setzung von Auflagen zwischen einer dauerhaften Niederlassung und einer vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen unterschieden werden. Für Antragsteller ist zu bedenken, dass das Verfahren zur Anerkennung in der Sprache des Aufnahmestaates abgewickelt wird und eine allfällige Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang ebenfalls in der Sprache des Mitgliedsstaates stattfindet.

Will jemand wissen, wie seine Sprachkenntnisse einzustufen sind, kann er/sie die interaktiven Sprachtests im Internet (www.sprachportal.at) nutzen oder bei einer Sprachschule eine Sprachstandsfeststellung in Anspruch nehmen.

Mehr dazu in der Broschüre „Deutsch lernen in Salzburg“ www.salzburg.gv.at/migration



Sprachlevel nach dem Europäischen Referenzrahmen



Deutsch vor Zuzug und Deutschkenntnisse für den Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltshaltsgesetz gelten nicht für BürgerInnen aus der EU, EWR und Schweiz

Mehr in der Broschüre: „Deutsch lernen in Salzburg“ Herausgeber: Land Salzburg

Details zur Gleichwertigkeitsprüfung

Der Kern der Nostrifizierung ist der Vergleich der ausländischen mit der inländischen Ausbildung (von allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Qualifikationen, Studium,...). Eine Anerkennung ist nicht möglich, wenn „wesentliche Unterschiede“ bestehen und sonstige Bedingungen einer Berufsausübung entgegenstehen.

Geprüft wird die formale, funktionale und materielle Gleichwertigkeit. Leicht zu prüfen ist die formale Seite, vor allem Inhalt und Umfang:

Umfang: Wie lange dauert die Ausbildung?
Wie viele Stunden umfasst die Ausbildung?

Praxis: Wie ist das Stundenverhältnis von Theorie- und Praxiszeiten?

Abschluss: Wann wurden die Prüfungen abgelegt?

Inhalte: Welche Inhalte werden vermittelt?

Level: Auf welchem Niveau befindet sich die Ausbildung?

Zugang: Welche Zugangsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Qualitätssicherung: Ist eine förmliche Prüfung abzulegen?

Zweck: Zu welchen Tätigkeiten berechtigt die Ausbildung?

Häufig sind Zeugnisse bezüglich der Ausbildungsinhalte nicht detailliert genug, um einschätzen zu können, ob österreichische Standards erreicht sind. Es ist oft schwierig zu überprüfen, ob behauptete Kompetenzen tatsächlich vorliegen. Bei Bedarf werden auch Sachverständigengutachten eingeholt.

Am Ende steht im positiven Fall die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen. Die Anerkennung kann an die Bedingung der Absolvierung von theoretischen und/oder praktischen Ergänzungsausbildungen und -prüfungen geknüpft werden. Für die Anerkennung kann eine Nachqualifikation verlangt werden.



Das Anerkennungsverfahren

Formalitäten und Urkunden

Vier Schritte zur Nostrifizierung

24

Vom Antrag bis zur Anerkennung



Der Antrag muss eine Begründung und den Zweck beinhalten. Die Anerkennung muss in der Regel für die Berufsausübung zwingend notwendig sein. Die notwendigen Dokumente müssen im Original oder in beglaubigter Kopie beiliegen. Diese sind zu übersetzen.

Der Antrag wird inhaltlich anhand der vorgelegten Dokumente geprüft. Die Gleichwertigkeit wird geprüft. Bei Bedarf werden Gutachten eingeholt. Bei zwischenstaatlichen Abkommen erfolgt keine inhaltliche Prüfung. Es wird aber die Gleichwertigkeit bestätigt.

Nach der Prüfung folgt die Entscheidung („Bescheid“). Das ist eine Ablehnung oder Zustimmung zur Nostrifizierung. Die Anerkennung kann ohne Einschränkung oder unter Bedingungen (Auflagen) erteilt werden. Bei zwischenstaatlichen Abkommen erhält man eine Bestätigung.

Liegen wesentliche Defizite vor, wird die Anerkennung unter Auflagen erteilt. Diese sind zB:

- Anpassungslehrgang
- Eignungstest
- Ergänzungsprüfung

Nach erfolgreichem Defizit-ausgleich erfolgt die uneingeschränkte Anerkennung.

Tipp: Stellen Sie zuerst fest, ob Ihr Beruf im Aufnahmeland ein reglementierter Beruf ist und ob ein zwischenstaatliches Abkommen vorliegt! Nutzen Sie bestehende Datenbanken.

In reglementierten Berufen, die persönliche Zuverlässigkeit voraussetzen, kann eine Bestätigung verlangt werden, dass kein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den/die AntragstellerIn läuft.

Wege und Hürden zur Nostrifizierung

Wer trifft die Entscheidungen

Vordergründig könnte man die strengen Anforderungen der Nostrifizierung als Willkür ansehen. Das ist es aber nicht. Es geht nicht darum, künstlich Hürden aufzubauen. Es geht um Sorgfaltspflichten, damit sich ArbeitgeberInnen auf eine Ausbildung und damit auf die Anerkennung dieser verlassen können, damit sie nicht für Schäden im Rahmen von Gewährleistung haftbar gemacht werden können. Zusätzlich geht es darum, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der ArbeitnehmerInnen unabhängig von ihrer Herkunft nicht verletzt wird. Aus diesem Grund gelten hier besondere Sorgfaltspflichten.

Behörde. Die Nostrifizierung oder Berufszulassung kann nur von der Stelle erfolgen, die gesetzlich befugt ist, solche Entscheidungen zu treffen. Je nach Beruf oder Qualifizierung sind dies unterschiedliche Stellen: Ministerien, Landesregierungen, Universitäten, Kammern,... Mehr dazu im Adressenteil. Die Nostrifizierung eines Studiums kann in der Regel an Universitäten beantragt werden, an denen ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist.

Original und Beglaubigung. Für die Entscheidungsfindung sind alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Sämtliche Dokumente müssen als beglaubigte Kopien oder im Original vorgelegt werden. Verleihungsurkunden eines akademischen Grades sind immer im Original beizubringen. Ausländische Urkunden sind in der Regel zugleich mit einer Apostille (=Bestätigung der Echtheit des Dokuments) zu versehen. Für die Bewertung von EU-/EWR-Qualifikationen werden lediglich beglaubigten Kopien der Originaldokumente benötigt. Die Beglaubigung ist ein Rechtsakt, der die Echtheit der Unterschrift und Urkunde bestätigt.

Übersetzungen. Fremdsprachigen Urkunden sind Übersetzungen im Original beizufügen - von einem/einer in Österreich registrierten und gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind zu beglaubigen.

Tipp. Die konkreten Anforderungen betreffend die Vorlage von Dokumenten studieren Sie am besten anhand der Informationsblätter, die die jeweilige Nostrifizierungsstelle ausgibt.

Für die Berufsausübung wird in der Regel verlangt, dass ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Aber: Die Muttersprache ist in wirtschaftlichen Betrieben mit internationalen Beziehungen und im Tourismus gefragt.

25

Beachte

Eine Nostrifizierung ist in der Regel nur möglich, wenn diese unmittelbar für den Berufsantritt in Österreich notwendig ist.

News aus der EU

Die EU verfolgt das Ziel, Bildungsabschlüsse langfristig vergleichbar zu machen. Dazu werden folgende Instrumente eingesetzt:

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

EQR dient dazu, unterschiedliche Berufsqualifikationen auf acht Niveaus zu vergleichen. Damit können ArbeitgeberInnen und Bildungsträger leichter beurteilen, welche Vorkenntnisse eine Person aus dem Ausland mitbringt.

European Credit System for Vocational Education and Training (ECVET)

Diese soll sicherstellen, dass jemand eine Berufsausbildung jederzeit in einem anderen EU-Staat ohne Umstände fortsetzen kann. Dieses Modell ist aktuell in Entwicklung.

European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Mit diesem System werden Leistungen von Studierenden an Hochschulen in der EU vergleichbar gemacht und beim Wechsel der UNI auch grenzüberschreitend mittels eines Punktesystems anrechenbar.

Europass

Dieser Pass ist ein Instrument, um Berufserfahrungen zu dokumentieren und im Ausland nachvollziehbar zu machen. Er beinhaltet Vorlagen, mit denen sich Fremdsprachenkenntnisse, Lebenslauf, Auslandsaufenthalte in international vergleichbarer Weise darstellen lassen.

Mehr: <http://europass.cedefop.europa.eu>
(iVm dem Nationalen Europass Center (NEC).

Anerkennung von Qualifikationen

nach der EU-Anerkennungsrichtlinie

EU-Richtlinie 2005/36/EG

		Herkunftsland	
		reglementiert	nicht reglementiert
Österreich	reglementiert	Berufszulassung* bzw. Nostrifizierung	Prüfung der Berufszulassung ab 1-jähriger Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren*
	nicht reglementiert	„Anerkennung“ durch den Dienstgeber	freier Marktzugang ohne Anerkennung Hilfsarbeiter Anlernberufe

* gilt nicht bei Drittstaatsausbildungen

Jede/r ArbeitgeberIn kann Kompetenzen von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei deren Einstufung und Bezahlung anerkennen, auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

Entscheidung

Standardverfahren und verkürzte Verfahren

Wenn mit dem Antrag auf Nostrifizierung die Unterlagen vollständig vorgelegt werden, beginnt die Prüfungsphase. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich mit Bescheid von der zuständigen Behörde (Nostrifizierungsstelle) mitgeteilt. Darin steht, ob eine Anerkennung aufgrund der Gleichwertigkeit möglich war. Falls diese nur teilweise bestätigt wird, kann der Betroffene im Idealfall auf die Bedingung von Anpassungsmaßnahmen (Auflagen) hoffen.

Auflagen. Falls die Anerkennung abgelehnt wird, kann die Begründung Hinweise auf weitere berufliche Möglichkeiten enthalten. Wird die Entscheidung nicht akzeptiert, können Betroffene verlangen, dass diese Entscheidung neuerlich überprüft wird. Dies nennt man in der Rechtsprache „Berufung“ oder „eine Berufung einlegen“.

Verfahrensdauer. Nostrifizierungsverfahren werden schnell bearbeitet, sofern alle Dokumente / Urkunden vollständig samt Übersetzungen und Beglaubigungen vorgelegt werden.

Verkürzte Zulassungsverfahren (One-Stop-Antrag und Berufszulassung am selben Tag). Für bestimmte Anerkennungen besteht die Möglichkeit des verkürzten Verfahrens, sofern jemand alle notwendigen Unterlagen vollständig vorlegt und folgendem Adressatenkreis zugehörig ist:

1. EU-BürgerInnen und BürgerInnen aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz
2. BesitzerInnen der Bescheinigung „Daueraufenthalt - EG“
3. BesitzerInnen einer Bescheinigung „Daueraufenthaltskarte“ (Drittstaatsangehörige, Familienangehörige von EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer)

Achtung. Das Verfahren betreffend die Nostrifizierung oder Berufszulassung ersetzt nicht andere notwendige Bewilligungen im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme, insbesondere

- Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung und
- Arbeitsbewilligung / Arbeitserlaubnis.

Wird der Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingebracht, ist die Entscheidung der Behörde abzuwarten.

Wer mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann eine Überprüfung dieser verlangen.

Rechtsfolgen

Zugang zu Beruf und weiterführende Bildung sowie Entlohnung

28

Die Anerkennung von akademischen und beruflichen Zeugnissen erhöht die beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt und schafft den gleichberechtigten Zugang zu reglementierten Berufen.

Mit der Anerkennung einer Qualifikation wird das Recht erworben, den betreffenden Beruf zu den gleichen Bedingungen wie ein Inländer auszuüben. Es sind aber grundsätzlich die im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften sowie berufsständischen Regeln zu beachten. Insbesondere ist im Aufnahmestaat das Betätigungsfeld für den jeweiligen Beruf einzuhalten.

Rechtswirkungen. Wird die Nostrifizierung positiv abgeschlossen, erreicht man:

- die teilweise oder völlige Gleichstellung mit österreichischen Ausbildungsabschlüssen und damit die Berechtigung zur Berufsausübung in Österreich,
- das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades oder Berufstitels sowie auf Eintragung in öffentlichen Urkunden.

Sorgfaltspflicht. Wer einen reglementierten Beruf ohne die notwendige Anerkennung ausübt, muss mit einer Geldstrafe rechnen. Das heißt: Ohne Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation begehen sowohl DienstgeberIn und Dienst-

nehmerIn neben allfälligen zivil- und strafrechtlichen Haftungsfolgen eine Verwaltungsübertretung (Siehe zB § 105 GuKG).

Eine Anstellung von DienstnehmerInnen ist somit nur nach positiver Nostrifizierung (samt Eintragung der erfüllten Ausgleichsmaßnahmen) möglich. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung einer ausländischen Qualifikation ohnehin dem/der DienstgeberIn.

Entlohnung. Viele Kollektivverträge ziehen formale Abschlüsse zur Festsetzung der Entlohnung heran. Manche stellen auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ab.

Tipp. Reifezeugnisse können auch für Teile der Lehrausbildung oder für den Zugang zu einem Gewerbe anerkannt werden, dh für die Lehrabschlussprüfung bzw Gewerbeberechtigung. Ist eine Gleichwertigkeit nicht möglich, können Lehrabschlussprüfungen im 2. Bildungsweg nachgeholt werden.



Nostrifizierungs- und Beratungsstellen

Beratungsstellen im Kontext der Nostrifizierung und
Berufszulassung

Nostrifizierungsstellen

Zuständigkeiten und Adressen

30

Die Nostrifizierung wird nicht von einer Stelle wahrgenommen. Dies gilt auch für Schulen, Hochschulen und reglementierte Berufe und Gewerbe.

Wer ein Anerkennungsverfahren anstrebt, muss als erstes die zuständige Stelle identifizieren.

Für die Anerkennung sind unterschiedliche Ministerien und Institutionen (Kammern, Landesschulrat,...) zuständig. Dies gilt sowohl für Schule, Hochschule und reglementierte Berufe sowie Gewerbe.

Im Vorfeld der Antragstellung sind folgende Hinweise hilfreich. Die Beachtung dieser Hinweise erspart viel Zeit und Geld.

Antrag. Die Antragstellung für eine Nostrifizierung setzt voraus, dass diese zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist. Deshalb ist es notwendig, dass im Antrag der Zweck für die Nostrifizierung angeführt wird.

Wohnsitz. Grundvoraussetzung für die Nostrifizierung ist in der Regel auch der Hauptwohnsitz des/der Antragstellers/Antragstellerin in Österreich.

Zeugnisse. Zeugnisse können nur dann nostrifiziert werden, wenn im Zeugnis die benoteten Unterrichtsgegenstände angeführt sind.

Unterlagen. Es ist empfehlenswert, sich vor der Antragstellung mit der zuständigen Nostrifizierungsstelle in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der Unterlagen abzustimmen und sich in grundsätzlichen Fragen der Gleichwertigkeit, über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf sowie über die sprachlichen Anforderungen informieren zu lassen.

Kosten. Die Nostrifizierung ist nicht kostenlos. Die Gebühr dafür beträgt je nach Anzahl der Beilagen 150 - 200 €. Bei einer Zurückweisung oder einem abweisenden Bescheid wird eine Gebühr von derzeit 47,30 € (2015) verrechnet.

Beachte. Eine Nostrifizierung ist nur dann erforderlich, wenn

- a) eine berufliche Tätigkeit in Österreich angestrebt wird,
- b) die Ausübung dieses angestrebten Berufes aufgrund von Rechtsvorschriften formal an eine bestimmte Qualifikation gebunden ist.

Es ist vorteilhaft, vor Einleitung des Nostrifizierungsverfahrens abzuklären, welche Sprachkenntnisse in Deutsch im Falle der Ausbildung oder im Berufsleben gefordert sind.

Schnellübersicht

Pflichtschule

Schulzeugnisse im Pflichtschulbereich werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nostrifiziert.

Studium

Die Nostrifizierung wird an einer Universität durchgeführt, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist nicht möglich, die Nostrifizierung gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität oder Hochschule zu beantragen.

Zusätzlich bewertet NARIC alle tertiären Abschlüsse (UNI, Fachhochschule,...) und ist offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich.

Siehe: www.bmbf.gv.at

Berufsschulen

Schulische Abschlüsse (Berufschulzeugnisse) werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nostrifiziert. Anträge auf Nostrifizierung ausländischer Lehrberufe (Lehrabschlussprüfung), die zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten berechtigen, sind an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten.

Siehe: www.bmbf.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung

Gesundheitsberufe

Ausbildungen in den Gesundheitsberufen (ausgenommen Ärzte) werden im Bundesministerium für Gesundheit anerkannt, wenn es sich um Ausbildungen aus dem EU-/EWR-Raum sowie der Schweiz handelt. Drittstaatsausbildungen werden im jeweiligen Bundesland anerkannt.

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Berufszulassung - Gesundheits- und Krankenpflegeberufe](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Berufszulassung_-_Gesundheits-_und_Krankenpflegeberufe)

Berufliche Anerkennung

Aufgrund des dualen Berufsbildungssystems in der beruflichen Ausbildung unterliegt die Nostrifizierung von

- a) nur schulischen Abschlüssen (Berufsschulzeugnisse) dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- b) von ausländischen Lehrberufen, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeit berechtigen, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Volks- und HauptschullehrerInnen

Die Nostrifizierung kann an jeder Pädagogischen Hochschule, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist, erfolgen. EU/EWR-Ausbildungen werden im jeweiligen Bundesland anerkannt.

NARIC und wichtige Bundesministerien

32

NARIC ist eine Stelle des Wirtschaftsministeriums. Sie wird zur Zeit als zentrale Informations- und Servicestelle ausgebaut. Betroffene können ihren Antrag auf Gleichstellung ihrer Ausbildung künftig direkt bei NARIC einreichen, die Anträge werden dann an die zuständige Universität weitergeleitet.

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Anerkennung und Bestätigung ausländischer Schulzeugnisse und Reifezeugnisse und Zeugnisse von Schulen und Bildungsanstalten, die keine UNIs sind
1014 Wien, Minoritenplatz 5
(01) 531 20 - 0
Di, Do 9 bis 12 Uhr
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

NARIC Austria
(National Academic Recognition Information Centre)
Anerkennung von akademischen Bildungsabschlüssen und Titeln. Bewertung ausländischer akademischer Bildungsabschlüsse (Beachte: Nostrifizierungen erfolgen an den Universitäten)
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
(01) 53 120 - 59 20
Di, Do 9 bis 12 Uhr und Terminvereinbarung
naric@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at
www.nostrifikation.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrabschlussprüfungen
1010 Wien, Stubenring 1
(01) 711 00 - 0
Mo bis Fr 9 - 15 Uhr
service@bmfwj.gv.at
www.bmfwj.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit
Ausländische Berufsabschlüsse in Gesundheitsberufen - jedenfalls für Abschlüsse aus dem EU-/EW-Raum sowie der Schweiz
1030 Wien, Radetzkystraße 2
(01) 711 00 - 0
Mo, Di, Do 8 - 11 Uhr
(Zutritt nur mit gültigem Reisepass)
verkürzte Verfahren jeden Mo
buergerservice@bmg.gv.at
www.bmg.gv.at

Wichtige Stellen im Land Salzburg

Land Salzburg - Abteilung Gesundheit und Sport

Vorwiegend für ausländische
Berufsabschlüsse von Drittstaaten
in nicht-ärztlichen Gesundheits- und
Sozialbetreuungsberufen
(lt. Tabelle Seite 34)

Salzburg, Sebastian-Stief-Gasse 2

(0662) 80 42 - 24 48

gesundheit@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/gesundheit

Land Salzburg - Abteilung Kultur, Bildung und Gesellschaft

KindergartenpädagogInnen nur mit
EU-/EWR-Ausbildung sowie Schweiz
5020 Salzburg, Mozartplatz 8-10
(neben dem Haus der Natur)

(0662) 80 42 - 2536

kultur-bildung@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Land Salzburg - Abteilung Infrastruktur und Verkehr

Anerkennung von EWR-Ausbildung-
nachweisen für Gewerbeberechti-
gungen

Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36

(0662) 80 42 - 3451

gewerbe@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/betrieb_gewerbe-2.htm

Fachhochschule Salzburg GmbH

Medizinisch-technische Dienste und
Hebammen

Puch, Urstein Süd 1

(050) 22 11 10 72

www.fh-salzburg.ac.at

Pädagogische Hochschule

LehrerInnen der Volks- und Haupt-
schulen bei Drittstaatsausbildungen
Salzburg, Akademiestraße 23

(0662) 63 88 - 14 63

christoph.kuehberger@phsalzburg.at

www.phsalzburg.at

Universität Salzburg

Akademische Bildungsabschlüsse
(sofern die Fachrichtung in Salzburg
vertreten ist)

Salzburg, Kapitelgasse 4-6

(0662) 8044 -20 52

www.uni-salzburg.ac.at

Wirtschaftskammer Salzburg

Meisterprüfungen und Gründer-
serviceberatungen

Salzburg, Julius-Raab-Platz 1

(0662) 88 88 - 318 für Meister-

prüfung

(0662) 88 88 - 542 für neue Selbst-
ständige (Gründerservice)

<http://portal.wko.at>

Nostrifizierungsmöglichkeiten im Land Salzburg

Je nach Abschluss einer Ausbildung

34

1. Gesundheitsberufe und -ausbildungen

Gesundheits- und Krankenpflagedienste

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Dipl. Gesundheits-/Krankenschwester/-pfleger/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Dipl. Kinderkrankenschwester/-pfleger/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Dipl. psychiatrische/r Gesundheits- u. Krankenschwester/-pfleger/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Pflegehelfer/in	BM Gesundheit	Land Salzburg

Medizinische Assistenzberufe

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Desinfektionsassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Gipsassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Laborassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Obduktionsassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Operationsassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Ordinationsassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Röntgenassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg
Medizinische Fachassistentz	BM Gesundheit	Land Salzburg

Medizinisch-technische Dienste

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Physiotherapeut/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Biomedizinische/r Analytiker/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Radiologietechnologe/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Diätologe/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Ergotherapeut/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Logopäde/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*
Orthoptist/in	BM Gesundheit	Fachhochschule*

Sonstige nichtärztliche Gesundheitsberufe

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Medizinische/r Masseur/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Heilmasseur/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Notfallsanitäter/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Rettungssanitäter/in	BM Gesundheit	Land Salzburg
Hebamme	Österr. Hebammengremium	Fachhochschule*
Zahnärztliche/r Assistent/in	BM Gesundheit	Land Salzburg

2. Sozialbetreuungsberufe

Sozialberufe mit Konnex zum Gesundheitsbereich

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Heimhelfer/in	Land Salzburg	Land Salzburg
Fach-/Diplom-Sozialbetreuer/in Schwerpunkt Behindertenbegleitung	Land Salzburg	Land Salzburg
Fach-/Diplom Sozialbetreuer/in Schwerpunkt Altenarbeit (mit integr. Qualifikation als PflegehelferIn)	Land Salzburg	Land Salzburg
Fach-/Diplom Sozialbetreuer/in Schwerpunkt Behindertenarbeit (mit integr. Qualifikation als Pflegehelfer/in)	Land Salzburg	Land Salzburg
Diplom-Sozialbetreuer/in Schwerpunkt Familien-arbeit (mit integr. Qualifikation als Pflegehelfer/in)	Land Salzburg	Land Salzburg

3. Pädagogische Berufe und -ausbildungen

Pädagogische Berufe

	EU, EWR, Schweiz	Drittstaaten
Lehrer/in in Volks- und Hauptschulen	Land Salzburg	Päd. Hochschule
Kindergärtner/in	Land Salzburg	BM Bildung...

* Fachhochschulrat bzw -kollegium

Migrare - ast

wenn notwendig, sich im Vorfeld beraten lassen

36

Seit Jänner wird in Österreich Nostrifizierungsberatung für Personen, die eine Qualifikation im Ausland erworben haben, angeboten. Damit wird das Ziel verfolgt, eine qualifikationsadäquate berufliche Integration von Zugewanderten zu erreichen oder zu beschleunigen.

Nur Beratung. Der Verein „migrare“ ist eine Organisation, die im Auftrag des Bundes (Sozialministerium) diese Nostrifizierungsberatung durchführt - in der Regel in Verbindung mit den örtlichen AMS-Stellen.

Diese Stelle ist keine Nostrifizierungs- und Gutachterstelle mit Entscheidungskompetenz. Sie informiert aber, ob eine angestrebte Nostrifizierung von schulischen und beruflichen Qualifikationen voraussichtlich erfolgreich erreichbar sein wird.

„Migrare“ gibt Informationen über das Anerkennungsverfahren in Österreich und benennt den Betroffenen die zuständigen Behörden. Diese Beratung ist kostenlos.

Direktkontakt. Die Betroffenen können sich direkt, ohne Vorberatung, an die Stellen wenden, die das Nostrifizierungsverfahren abwickeln und für die Anerkennung zuständig sind.

Beachte vor einer Beratung. Eine berufliche Anerkennung für den Zugang und die Ausübung von Berufen, die in Österreich nicht reglementiert sind, ist nicht notwendig und nicht möglich.



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Beratungsstandorte

Nur nach Terminvereinbarung
0732 16 03 - 10

Linz, Humboldtstraße 49
ast.oberoesterreich@migration.at

Salzburg, Auerspergstraße 67
(in den Räumlichkeiten des AMS)
ast.salzburg@migration.at



Beschäftigungs- bewilligung

Personen aus Drittstaaten brauchen zusätzlich zur Aufenthaltsbewilligung auch eine Beschäftigungsbewilligung. Diese Beschäftigungsbewilligung erteilt das Arbeitsmarktservice (AMS) dem Dienstgeber. Diese wird nur erteilt, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes dies zulässt. Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber für einen bestimmten Arbeitsplatz zu beantragen.

Für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist immer ein Aufenthaltstitel erforderlich. Drittstaatsangehörige ohne gültigen Aufenthaltstitel benötigen vor Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung eine Rot-Weiß-Rot-Card.

Personen aus Drittstaaten, die bereits über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und in Österreich selbstständig erwerbstätig sind, benötigen keine Beschäftigungsbewilligung. Diese Regelung kann auch Werkverträge umfassen, soweit diese nicht arbeitnehmerähnlich sind. Es empfiehlt sich daher, dies mit dem AMS vorher abzuklären. Mögliche Hinweise auf eine Arbeitnehmerähnlichkeit können Regelmäßigkeit, Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit,... sein. Eine beabsichtigte selbstständige Erwerbsarbeit ohne Aufenthaltstitel setzt den Erwerb einer Rot-Weiß-Rot-Card voraus.



Über 230 Lehrberufe

In Österreich gibt rund 230 anerkannte Lehrberufe mit einer Ausbildungsdauer von 2 bis 4 Jahren. Die meisten davon sind 3-jährig.

Die berufsbildenden höheren Schulen berechtigen:

- a) zur selbstständigen Ausübung von reglementierten Gewerben und Handwerken,
- b) zum Zugang zu einer Hochschule und Universität,
- c) auf EU-Ebene zum Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat.

Die berufsbildenden Schulen können besucht werden, wenn die 4. Klasse der Hauptschule/Neuen Mittelschule, die 4. oder eine höhere Klasse der allgemein bildenden höheren Schule oder die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich absolviert wurde.

Mehr: www.abc.berufsbildendeschulen.at

www-Adressen

Zur Anerkennung

- www.berufsanerkennung.at Die österreichische Anerkennungswebsite
- http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in der EU
- www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Anerkennung_einer_auslaendischen_Berufsqualifikation_in_einem_sonstigen_nichtaerztlichen_Gesundheitsberuf
Info über die Anerkennung von Qualifikationen
- www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung
Info über die Gleichhaltung von Ausbildungen
- http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Berufszulassung_-_Gesundheits-_und_Krankenpflegeberufe

Zur Berufswelt

- <http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/>
Alles über die Berufsbilder
- www.ams.at/buw.html Berufsinformation vom Arbeitsmarktservice sowie Berufslexikon des AMS
- ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regprof.home
Übersicht über reglementierte Berufe in der EU
- www.europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm
Liste der reglementierten Berufe in der EU

Zum Arbeitsmarkt

- <http://europa.eu.int/youreuropa/nav/de/citizens/home.html>
Rechte und Möglichkeiten im EU-Binnenmarkt
- www.ams.at Arbeitsmarktinformationen - Online-Datenbank

Zur Sprachförderung

- <http://sprachtest.cornelsen.de> Sprachtest
- www.salzburg.gv.at/migration Broschüre „Deutsch lernen in Salzburg“
- www.sprachportal.at Sprachförderungen des ÖIF

Hotlines

EUROPE DIRECT

00 800 67 89 10 11

Gleichstellungshotline

0800 311 899

Europäischer Berufsausweis

Innerhalb der EU-Staaten haben EU-BürgerInnen die Möglichkeit, einen Europäischen Berufsausweis über ein durch die Kommission zur Verfügung gestelltes Online-System zu beantragen. Dabei wird eine eigene IMI-Datei für die AntragstellerInnen erstellt.

Dieser Berufsnachweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die vorübergehende und Erbringung von Dienstleistungen in einem EU-Staat erfüllt sind oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem EU-Staat.

Mehr:

Wirtschaftskammer Salzburg
Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
(0662) 8888 - 321

Kleines Dictionary

Abkommen	agreement	EU-Richtlinie	EU-directive
Anerkennung	recognition (of professional qualification)	Gewerbe	trade, business
Anrechnung	recognition of qualification	Gewerbeanmeldung	registration of trade
Apostille	apostille (legalization of a document)	Gewerbeberechtigung	comercial card
Arbeitgeber, Arbeitnehmer	management and labour	Gewerbeordnung	Trading regulation
Arbeitsbewilligung	work permit	Gewerberecht	Trade Law
auflagenfrei	without (legal) constraint	Gewerbliches Unternehmen	business company
Aufenthaltsbewilligung	residence permit	Gleichbehandlung	equal treatment
Ausbildung	education	Gleichhaltung	equality (by apprenticeship)
Ausgleichsmaßnahmen	specific action of compensation	Kollektivvertrag	collective bargaining agreement
Ausländerbeschäftigungsgesetz	Foreigner Employment Act	Konsumentenschutz	consumer protection
Befähigungsnachweis	certificate of qualification	Nostrifikation	nostrification / recognition
Beglaubigung	authentication	Nostrifizierung	validation/validating
Beratungsstelle	Center of consulting	Rechtsfolgen reglementiert	legal consequence regulated
Berufsanerkennung	validation of a profession	Sicherheitsbescheinigung	certification of securing
Berufsschule	vocational school	Sprachkenntnisse	language skills
Berufszulassung	approbation/ licence to practise	Wettbewerb	competition
Berufung (einlegen)	to appeal against	Überprüfung	checking
Bescheid	official listing notice	Übersetzung	translation
Dienstgeber	Employer	Unterlagen	supporting documents
Dienstvertrag	employment contract	Urkunde (beglaubigte)	(authenticated) document
Drittstaatsangehörige	Citizens of third party countries	Verfahren	process
Einzelfallprüfung	testings by individual cases	Verwaltungsübertretung	administrative offence
		Zulassung	admission
		Zusatzausbildung	additional qualification
		Zuverlässigkeit	reliability



Impressum: Herausgeber/Verleger:

Land Salzburg, Abteilung 2,
Kultur, Bildung und Gesellschaft

Verfasser: Mag. Franz Erwin Eiersebner

LektorInnen: Dr. Wolfgang Seider,
Barbara Gahr; Mag. Siegfried Steinlechner,
Mag. Yvonne Kirchmayer

Fotos: www.fotolia.com,
www.ingrapublishing.com

Grafik: HG-Crossmedia/Werbeagentur
Huber-Gürtler, Salzburg

3 Auflage: November 2015 (2012)



**LAND
SALZBURG**
